

**Mustermann & Partner**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr  
Briefkopf, auch  
mit Kanzlei-Logo,  
aufgedruckt  
werden!

## **Mandanten-Information: Regeln für die Besteuerung von Betriebsveranstaltungen richtig anwenden**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

in vielen Unternehmen haben Betriebsveranstaltungen mit einem festlichen oder geselligen Charakter Tradition. Sie sind für Sie als Unternehmer außerdem eine Gelegenheit, Ihren Mitarbeitern Ihre Wertschätzung auszudrücken. Zu diesem Zweck werden anlässlich von Betriebsveranstaltungen auch gerne Geschenke an die Mitarbeiter überreicht. Auch auf die Motivation und die Teambildung unter den Mitarbeitern wirken sich diese Veranstaltungen sehr positiv aus. Zudem bieten sich Möglichkeiten für lockere Gespräche im informellen

Rahmen außerhalb des üblichen Drucks im Tagesgeschäft. Vielleicht steht ja auch bei Ihnen ein Betriebsausflug, eine Sommer- oder Weihnachtsfeier, ein Betriebsjubiläum oder die Verabschiedung eines langjährigen Mitarbeiters vor der Tür.

Für das Verhalten auf Betriebsveranstaltungen gibt es bekanntlich einige Benimmregeln: Alkoholkonsum in verträglichem Maße, Vorsicht bei spontanen Gesangseinlagen, keine ungefragte Verbrüderung mit dem Vorgesetzten und keine ultimativ ehrlichen Abrechnungen mit den Kollegen.

Und auch aus steuerlicher Sicht gibt es bestimmte Regeln, die beachtet werden sollten, damit Ihre Betriebsveranstaltung kein Fest für das Finanzamt, sondern ein Erfolg für Sie wird.

Vom Grundsatz her hat der Gesetzgeber eingesehen, dass Betriebsveranstaltungen auch dem Unternehmen dienen, und hat diese deshalb in bestimmten Grenzen steuerlich begünstigt. Wie so oft im Steuerrecht hat man es aber auch hier fertiggebracht, einen fast unüberschaubaren Dschungel an detailreichen Vorschriften zu schaffen. Diese Vorschriften bieten allerlei Fallstricke, die Ihr Unternehmen unter Umständen durch Lohn- und Umsatzsteuernachforderungen sowie Sozialversicherungsnachzahlungen teuer zu stehen kommen können.

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Betriebsveranstaltungen - Definition aus steuerlicher Sicht.....	2
2	Die steuerliche Begünstigung von Betriebsveranstaltungen.....	2
3	Berechnung des 110-€-Freibetrags.....	4
4	Möglichkeiten der Pauschalbesteuerung .....	6
5	Für Ihre nächste Betriebsveranstaltung .....	6
6	Fazit .....	8

## 1 Betriebsveranstaltungen - Definition aus steuerlicher Sicht

Im Jahr 2015 wurde der Begriff der Betriebsveranstaltung erstmals im Gesetz festgeschrieben. Nur wenn die Betriebsveranstaltung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist sie steuerlich begünstigt.

### Gesellschaftlicher Charakter

Betriebsveranstaltungen sind demnach Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit einem gesellschaftlichen Charakter. Gesellschaftlicher Charakter kann man auch einfach mit „geselliger Charakter“ übersetzen - es steht das Informelle, Menschliche im Vordergrund. Keinen gesellschaftlichen oder geselligen Charakter hat demnach eine Unternehmenspräsentation oder eine Infoveranstaltung, selbst wenn es dort eher informell zugeht und Getränke sowie Snacks gereicht werden. Auch übliche Arbeitsessen sind deshalb keine Betriebsveranstaltungen, da dort die betrieblichen Belange im Vordergrund stehen. Ebenfalls keine Betriebsveranstaltung ist der gemeinsame Konzert- oder Theaterbesuch eines Unternehmens, wenn damit keine Bewirtung, also ein geselliges Beisammensein, verbunden ist.

#### Beispiel:

Unternehmer U bestellt 20 Konzertkarten und lädt seine gesamte Belegschaft auf ein Konzert der Gruppe E ein. Man trifft sich kurz vor dem Konzert und geht danach wieder auseinander.

Hier liegt keine Betriebsveranstaltung vor, da es an dem gesellschaftlichen/geselligen Ereignis fehlt. Anders wäre es zum Beispiel, wenn U nach dem Konzert noch zum Umtrunk geladen hätte.

Die Betriebsveranstaltung muss vom Unternehmen oder von Unternehmensteilen initiiert worden sein, also vom Arbeitgeber, vom Personalrat oder vom Betriebsrat. Zeitlich gesehen muss die Betriebsveranstaltung einen gewissen Rahmen haben. Lediglich eine kurze Unterbrechung der Arbeit für einen Umtrunk ist noch keine Betriebsveranstaltung.

#### Beispiele für Betriebsveranstaltungen:

- Betriebsausflüge
- Weihnachtsfeiern
- Sommerfeste
- Feiern aus Anlass von Firmenjubiläen
- Motivationsveranstaltungen

### Offen für alle Mitarbeiter

Wichtig für die steuerliche Anerkennung ist auch, dass die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung grundsätzlich allen Mitarbeitern offensteht. Daneben ist es auch

zulässig, wenn die Betriebsveranstaltung nur von einzelnen Organisationseinheiten eines Betriebs durchgeführt wird, also etwa von allen Mitarbeitern einer bestimmten Abteilung (z.B. Controlling, Buchhaltung, Vertrieb) oder von allen früheren Mitarbeitern, die zwischenzeitlich in den Ruhestand gegangen sind (Pensionärstreffen). Nicht zulässig ist, wenn nur einzelne Mitarbeiter oder einzelne Mitarbeitergruppen bevorzugt werden.

#### Beispiel:

Das Unternehmen U lädt seine zehn besten Vertriebsmitarbeiter mit der höchsten Umsatzquote zu einer Segeltour ein.

Die Veranstaltung steht nicht allen Mitarbeitern bzw. nicht allen Mitarbeitern einer Abteilung offen, deshalb liegt keine steuerlich begünstigte Betriebsveranstaltung vor.

Eine zulässige Beschränkung der Teilnehmer kann sich allerdings aus der Art der Veranstaltung ergeben, zum Beispiel aus einer Weihnachtsfeier mit Kinderfest oder aus einer Tanzveranstaltung mit Musik für vornehmlich jüngere Arbeitnehmer.

#### Achtung!

Wenn eine Betriebsveranstaltung die Tendenz aufweist, dass sie wahrscheinlich nur für Teile der Belegschaft von Interesse ist, sollte dennoch darauf geachtet werden, dass in Ankündigungen etc. klar darauf hingewiesen wird, dass sie jedem Arbeitnehmer des Unternehmens offensteht.

Beim Engagement externer Künstler ist außerdem zu prüfen, ob gegebenenfalls Beiträge an die Künstler-sozialkasse abzuführen sind.

## 2 Die steuerliche Begünstigung von Betriebsveranstaltungen

### 2.1 Grundsatz: Jede Zuwendung ist Arbeitslohn

Es gilt die Grundregel, dass jede Sachzuwendung des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer als ein sogenannter geldwerter Vorteil zu Arbeitslohn führt, der entsprechend lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist - genauso als hätte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bares Geld überreicht.

Hierbei kommt es auch nicht darauf an, was im Arbeitsvertrag steht und ob die Sachzuwendung „außer der Reihe“ erfolgt. Auch die Gewährung von Dienstleistungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer (z.B. Überlassung von Fahrzeugen, Reinigung von Kleidung) ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Etwas anderes gilt dann, wenn die Zuwendung im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. In diesem Fall ist die Zuwendung nicht steuerpflichtig. Zahlt etwa ein internationales Unternehmen seinen Mitarbeitern Englischkurse, kann davon ausgegangen werden, dass dies im überwiegend betrieblichen Interesse geschieht, auch wenn der einzelne Mitarbeiter hierdurch einen Vorteil erlangt.

Außerdem gibt es Sonderregelungen und Freibeträge für Zuwendungen an Arbeitnehmer innerhalb bestimmter Grenzen und bei bestimmten Anlässen. Es wird zwar angenommen, dass ein Entlohnungsgedanke bei der Zuwendung eine Rolle spielt, jedoch auch teilweise ein betriebliches Interesse gegeben ist.

## 2.2 Der 110-€-Freibetrag für Betriebsveranstaltungen

Soweit die Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung (z.B. Essen, Getränke, Unterhaltung, Geschenke) pro Arbeitnehmer 110 € nicht übersteigen, liegt kein Arbeitslohn vor. Dies gilt für zwei Betriebsveranstaltungen pro Kalenderjahr. Es können den Arbeitnehmern also über Betriebsveranstaltungen pro Jahr insgesamt 220 € zugewendet werden.

Die Regelung ist als Freibetrag ausgestaltet. Wenn die Zuwendungen pro Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung 110 € übersteigen, besteht also eine Steuerpflicht nur für den darüberhinausgehenden Teil. 110 € pro Betriebsveranstaltung sind damit in jedem Fall steuerfrei.

### Hinweis:

Die Ausgestaltung der 110 € als Freibetrag gilt seit dem Jahr 2015. Bis 2014 galt eine Freigrenze von 110 €. Wurde diese durch Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung überschritten, bestand eine Steuerpflicht für den vollen Betrag. Die Altregelung kann im Rahmen von Betriebsprüfungen bis einschließlich 2014 Bedeutung haben.

Eine Ausnahme von den höchstens zwei steuerfreien Betriebsveranstaltungen pro Jahr gilt für Mitarbeiter, für die die Teilnahme an Betriebsfeiern zu den beruflichen Pflichten gehört, also für Mitglieder der Firmenleitung und Mitglieder der Personalvertretung. Diese müssen dabei allerdings ihre beruflichen Pflichten ausüben. Sie sollten also in irgendeiner Form das Unternehmen und ihre Funktion repräsentieren.

### Beispiel:

Herr G, der Geschäftsführer der X-GmbH, und die Betriebsratsvorsitzende Frau B nehmen im Dezember 2016 an insgesamt vier Abteilungsweihnachtsfeiern teil. Beide halten bei jeder Veranstaltung je-

weils eine kurze Ansprache und übergeben Geschenke. Die Freigrenze pro Teilnehmer wird jeweils nicht überschritten.

Die Überschreitung der Grenze von zwei Veranstaltungen pro Jahr ist unschädlich, da die beiden in ihrer beruflichen Funktion teilgenommen haben.

Begünstigt sind auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen. Allerdings wird dann der Freibetrag für die gesamte Zeit nur einmal gewährt.

## 2.3 Besteuerungswahlrecht bei mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr

Wird für einen Arbeitnehmer die Grenze von zwei Veranstaltungen im Jahr überschritten, so hat das Unternehmen ein Wahlrecht, welche der Veranstaltungen zur Besteuerung (inklusive Sozialversicherungsbeiträge) herangezogen werden soll. Dieses Wahlrecht kann steuerlich sogar noch in einer Lohnsteuer-Außenprüfung ausgeübt oder geändert werden, wenn sich herausstellt, dass die andere Variante günstiger ist. Allerdings ist bei der Sozialversicherung Vorsicht geboten: Hier endet die Möglichkeit für Änderungen regelmäßig Ende Februar des Folgejahres.

## 2.4 Keine Übertragbarkeit nichtgenutzter Freibeträge

Betriebsveranstaltungen können sich in ihrer Kostenstruktur stark unterscheiden. So wird ein einfaches Abendessen in einem üblichen Restaurant deutlich weniger kosten als eine Sommerveranstaltung mit Live-Musik, Catering etc. Wird allerdings die 110-€-Grenze bei einer Veranstaltung nicht ausgeschöpft, so kann der ungenutzte Betrag nicht auf eine weitere zulässige Veranstaltung im Jahr übertragen werden. Für die zweite Veranstaltung gilt dann ebenfalls die 110-€-Grenze.

### Beispiel:

Unternehmer U lädt seine Belegschaft im Mai 2016 auf einen Konzertabend mit anschließendem Umtrunk in einem Lokal ein. Die Kosten pro Person betragen 80 €.

Im Dezember 2016 ist die Weihnachtsfeier. Hier hat sich U richtig Mühe gegeben und ein gutes Catering, Live-Bands und Geschenke organisiert. Die Kosten sind etwas aus dem Ruder gelaufen und der Betrag pro Person beläuft sich auf 140 €.

Beide Veranstaltungen sind Betriebsveranstaltungen. Die anteiligen Kosten für die Veranstaltung im Mai liegen unter 110 € und führen steuerlich nicht zu Arbeitslohn. Die Veranstaltung im Dezember über-

schreitet den Freibetrag allerdings um 30 €. Der übersteigende Betrag ist Arbeitslohn. Eine Verrechnung mit dem nicht ganz ausgeschöpften Freibetrag aus der Mai-Veranstaltung ist nicht möglich.

## 2.5 Teilnahme von Leiharbeitnehmern

Leiharbeitnehmer gelten bei Betriebsveranstaltungen des Entleihers grundsätzlich als zur Belegschaft gehörend. Wenn die Veranstaltung allen Mitarbeitern des Unternehmens offensteht, sind auch diese einzubeziehen. Leiharbeitnehmer werden dann in Bezug auf den Freibetrag wie Arbeitnehmer der Stammebelegschaft behandelt.

Allerdings muss vorab in Erfahrung gebracht werden, an wie vielen Betriebsveranstaltungen der Leiharbeitnehmer im laufenden Jahr bereits bei anderen Unternehmen teilgenommen hat. Hat er im laufenden Jahr zum Beispiel schon an zwei Veranstaltungen anderer Unternehmen teilgenommen, so ist die Teilnahme an einer dritten Veranstaltung nicht mehr steuerfrei möglich, auch wenn bei dieser der Freibetrag nicht überschritten wird.

## 2.6 Ehrungen einzelner Arbeitnehmer

Keine Betriebsveranstaltung ist die Ehrung eines einzelnen Arbeitnehmers, etwa aufgrund eines Dienstjubiläums. Dennoch werden solche Veranstaltungen im überwiegend betrieblichen Interesse liegen. Hier gilt laut den Lohnsteuer-Richtlinien noch die alte Freigrenze von 110 € für Zuwendungen an die jeweils zu ehrenden Mitarbeiter sowie alle Teilnehmer der Feier. Wird die Freigrenze von 110 € pro teilnehmender Person überschritten, so ist der gesamte Zuwendungswert lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

## 3 Berechnung des 110-€-Freibetrags

Wichtig ist, die genaue Berechnungsmethode des Freibetrags zu kennen. Nur so kann zuverlässig bestimmt werden, ob der Freibetrag überschritten wird.

### 3.1 Ermittlung der Kosten

In einem ersten Schritt müssen alle Kosten zusammengerechnet werden, die für die Betriebsveranstaltung entstanden sind.

#### Hinweis:

Hierbei sind alle Aufwendungen einzubeziehen, die von externer Stelle verursacht werden. Interne Kosten, wie die Lohnkosten der vorbereitenden Mitarbeiter oder zum Beispiel die Kosten der Nutzung betrieblicher Räume, sind nicht einzubeziehen.

#### Einzubeziehende Kosten:

- Kosten für das Rahmenprogramm (z.B. Musik, künstlerische Darbietungen, Miete für externe Räumlichkeiten, Eintrittsberechtigungen für Konzerte oder Sehenswürdigkeiten bei Betriebsausflügen)
- Kosten für die Veranstaltungssicherheit (z.B. externe Sanitäter, Feuerwehr, Security)
- Kosten für die Erfüllung behördlicher Auflagen und Genehmigungen
- Stornokosten, zum Beispiel für Hotelreservierungen (Um die Zahl der Stornierungen zu verringern, sollten Sie vor Reservierungen um eine verbindliche Zusage des Mitarbeiters bitten!)
- Speisen, Getränke, Süßigkeiten, Tabakwaren
- Kosten für Fahrten zu Sehenswürdigkeiten, externen Veranstaltungen oder auch Kosten für Reisen zur Vorbereitung der Betriebsveranstaltung
- Sachgeschenke für die Mitarbeiter und deren Begleitpersonen (z.B. auch Gutscheine)

#### Nicht einzubeziehende Kosten:

- rein rechnerische anteilige Kosten für die Betriebsveranstaltung (z.B. anteilige Abschreibung für die Nutzung betrieblicher Räume)
- Wasser- und Energiekosten für eine Veranstaltung in den Betriebsräumen
- Lohnkosten und sonstige Gemeinkosten für die Vorbereitung der Feier und für die Mitarbeiter, die während der Feier zum Ablauf beitragen

In einem zweiten Schritt müssen die Gesamtkosten auf alle bei der Feier tatsächlich anwesenden Teilnehmer aufgeteilt werden. Die Umrechnung darf nicht auf Grundlage der Zahl der angemeldeten Teilnehmer erfolgen.

#### Hinweis:

Diese Berechnungsweise birgt das Problem, dass eine Betriebsveranstaltung unbeabsichtigt zu steuererhöhenden Folgen führen kann, wenn wesentlich weniger Gäste erscheinen als ursprünglich angemeldet worden sind. In diesem Fall bleiben die Kosten der Veranstaltung häufig nahezu gleich, müssen aber auf weniger Köpfe umgerechnet werden als geplant, so dass der 110-€-Freibetrag schneller überschritten wird.

### 3.2 Bewertung der Zuwendungen

Alle Sachzuwendungen müssen mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort bewertet werden, also mit dem Preis, den ein Mitarbeiter gewöhnlich in einem Laden zahlen würde. Die amtlichen Sachbezugswerte, die zum Beispiel bei verbilligtem Kantinenessen zur Anwendung kommen und gegenüber dem üblichen Endpreis niedriger sind, dürfen nicht angesetzt werden.

### 3.3 Geschenke anlässlich der Betriebsveranstaltung

Gewöhnlich gilt für Geschenke an Arbeitnehmer eine monatliche Freigrenze von 44 €, etwa für Benzingutscheine. Auf Geschenke anlässlich einer Betriebsveranstaltung ist diese Freigrenze jedoch nicht anwendbar. Diese sind in den 110-€-Freibetrag einzubeziehen, ohne dass eine zusätzliche Erleichterung möglich wäre.

#### Hinweis:

Eine Möglichkeit kann hier sein, die Betriebsveranstaltung und die Geschenkegewährung zeitlich zu trennen. Wenn ein paar Wochen zwischen der Veranstaltung und der Geschenkübergabe liegen, wäre für das Geschenk zusätzlich die 44-€-Freigrenze nutzbar. Ein solches Geschenk in der Zeit nach der Weihnachtsfeier sollte dann natürlich nicht „Weihnachtsgeschenk“, sondern zum Beispiel „Jahresendpräsent“ genannt werden.

Eine weitere Rolle kann spielen, ob ein Geschenk nur bei der Gelegenheit einer Betriebsveranstaltung gewährt wird (wenn der Arbeitnehmer das Geschenk also ohnehin bekommen hätte). Bei Geschenken mit einem Wert von bis zu 60 € inklusive Umsatzsteuer geht die Finanzverwaltung davon aus, dass es sich um ein übliches Geschenk handelt, und überprüft die Angemessenheit nicht weiter. Das Geschenk kann also vollständig in den 110-€-Freibetrag einbezogen werden. Übersteigt das Geschenk den Wert von 60 €, so soll im Einzelfall geprüft werden, ob es anlässlich der Betriebsveranstaltung oder nur bei dieser Gelegenheit gewährt wird. Wird das Geschenk nur bei Gelegenheit der Betriebsveranstaltung gewährt, ist es steuerlich nicht begünstigt und fällt als Arbeitslohn voll unter die Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Überschreitet ein Geschenk den Wert von 60 €, sollte also immer ein Bezug zur jeweiligen Betriebsveranstaltung hergestellt werden.

Bei Betriebsveranstaltungen bis zum 31.12.2014 war es noch möglich, Geschenke im Rahmen der Freigrenze von 40 € im Monat als sogenannte Aufmerksamkeiten zu gewähren, ohne dass eine Anrechnung auf die 110-€-Grenze erfolgte.

#### Gut zu wissen!

Seit dem Jahr 2015 gilt für Aufmerksamkeiten außerhalb von Betriebsveranstaltungen eine Freigrenze von 60 €. Eine Aufmerksamkeit ist ein Sachgeschenk, welches einem Arbeitnehmer aufgrund eines persönlichen Ereignisses gewährt wird, also zum Beispiel zum Geburtstag, zur Geburt eines Kindes oder anlässlich eines Jubiläums. Die Freigrenze gilt lediglich für Sachzuwendungen (auch Gutscheine für Dienstleistungen). Werden Geldgeschenke gewährt, sind diese voll steuerpflichtig.

### 3.4 Reisekosten bei Betriebsveranstaltungen

Reisekosten, die direkt mit der Betriebsveranstaltung zusammenhängen, sind in den 110-€-Freibetrag einzu-beziehen, sofern der Arbeitgeber die An- und Abreise organisiert (z.B. Reisebus für den Betriebsausflug).

#### Beispiel:

Die Sportex GmbH hat verschiedene regionale Filialen in ganz NRW und eine Zentrale bei Köln. Es ist eine Weihnachtsfeier in der Zentrale geplant. Das Unternehmen beauftragt ein Reiseunternehmen, um die Mitarbeiter der Filialen mit Bussen zur Feier in die Zentrale und später wieder zurückzubringen.

Die Kosten für den Transport der Mitarbeiter zur Zentrale und später wieder zurück sind in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung einzubeziehen. Begründung: Die Fahrt wurde durch den Arbeitgeber organisiert.

Anders verhält es sich mit den Reisekosten, die Mitarbeiter selbst tragen. Diese können vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden ohne eine Anrechnung auf den Freibetrag.

#### Beispiel:

Ein Ingenieursdienstleister veranstaltet eine Betriebsfeier in der Zentrale. Eingeladen sind auch sämtliche Außendienstmitarbeiter, die zum Teil einige Kilometer entfernt von der Zentrale wohnen.

Die Anfahrtkosten der Vertriebsmitarbeiter zur Zentrale können nach Reisekostengrundsätzen steuerfrei ersetzt werden. Eine Anrechnung auf den 110-€-Freibetrag erfolgt nicht.

### 3.5 Begleitpersonen bei Betriebsveranstaltungen

Die Aufwendungen für Begleitpersonen sind dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen und erhöhen dessen Kostenanteil im Rahmen des 110-€-Freibetrags.

#### Beispiel:

Eine Firma organisiert eine Abendveranstaltung, zu der sie ihre 50 Mitarbeiter sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner einlädt. Insgesamt kostet die Veranstaltung 7.000 €. Von den 50 Mitarbeitern bringen 20 ihre Lebenspartner zur Veranstaltung mit.

Auf jeden der 70 Teilnehmer entfällt ein rechnerischer Anteil von 100 € (7.000 € / 70 Personen). Für die 30 Mitarbeiter, die keine Begleitperson mitge-



bracht haben, ist die Veranstaltung steuerfrei, da der 110-€-Freibetrag nicht überschritten wird. Anders hingegen bei den übrigen 20 Mitarbeitern: Ihnen wird der Anteil für die Begleitperson zugerechnet, so dass ihre Zuwendung aus der Betriebsveranstaltung das Doppelte, also 200 €, beträgt. Der 110-€-Freibetrag ist somit überschritten. Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist jedoch nur der übersteigende Betrag von 90 €.

**Hinweis:**

Damit es nicht zu Unstimmigkeiten kommt, sollte im Vorfeld eine genaue Teilnehmerliste erstellt werden, die auch die Begleitpersonen erfasst. Wichtig ist auch, die Mitarbeiter, die letztlich nicht teilgenommen haben, aufzuführen.

zug in Anspruch genommen werden. Allerdings muss auch keine umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe an den Arbeitnehmer versteuert werden.

**Hinweis:**

Im Detail können sich bei Betriebsfeiern durchaus umsatzsteuerliche Risiken ergeben, so etwa bei der Bestimmung der richtigen Umsatzsteuersätze für die einzelnen Zuwendungen (z.B. bei der Inanspruchnahme von Cateringunternehmen für betriebsinterne Feiern). Hier kommt es stark auf den Einzelfall an, welcher Steuersatz (7 % oder 19 %) anzuwenden ist.

Um unliebsame Nachzahlungen zur Umsatzsteuer zu vermeiden, empfehlen wir, uns bei jeder Betriebsveranstaltung für eine kurze Prüfung hinzuzuziehen.

### 3.6 Zuzahlungen der Arbeitnehmer

Gerade bei kostenintensiven Betriebsveranstaltungen kann die Beteiligung der Arbeitnehmer an den Aufwendungen ein Thema sein. Durch Zuzahlungen der Arbeitnehmer ist es möglich, Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen auf 110 € zu begrenzen. Hierzu kann mit den Arbeitnehmern vorab eine Zusatzvereinbarung getroffen werden, etwa in der Art, dass diese sich bereit erklären, alle weiteren Kosten zu übernehmen, die über den Freibetrag hinausgehen. Hierzu sollten die übersteigenden Kosten zumindest ungefähr feststehen und es sollte eine Höchstgrenze für die zu übernehmenden Beträge geben. Hintergrund ist eine gewisse Kostensicherheit der Arbeitnehmer. Außerdem sollten diese auch tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmen.

### 3.7 Betriebsveranstaltungen und die Umsatzsteuer

Für die Ermittlung des 110-€-Freibetrags ist bei allen für die Betriebsveranstaltung entrichteten Beträgen die gesetzliche Umsatzsteuer einzubeziehen. Hier ist zunächst auf die verschiedenen Steuersätze zu achten: Regelmäßig beträgt der Umsatzsteuersatz 19 %. Bei Speisen und einigen Getränken, die für eine interne Betriebsveranstaltung erworben werden, gilt jedoch nur ein Umsatzsteuersatz von 7 %. Bei Aufwendungen für Speisen und Getränke in einem Restaurant gilt grundsätzlich der Umsatzsteuersatz von 19 %. Bei Zutrittsberechtigungen zu Veranstaltungen kommt es auf den Einzelfall an.

Wird die 110-€-Grenze nicht überschritten, gelten die Aufwendungen aus steuerlicher Sicht als betrieblich veranlasst; der Vorsteuerabzug ist unbeschränkt möglich. Übersteigt die Zuwendung dagegen 110 €, erfolgt sie nicht aus betrieblichem Interesse des Arbeitgebers, sondern für den privaten Bedarf des Arbeitnehmers. Entsprechend kann für diese Leistungen kein Vorsteuerab-

## 4 Möglichkeiten der Pauschalbesteuerung

Die lohnsteuerlichen Regelungen zur Pauschalbesteuerung ermöglichen es dem Arbeitgeber, auf die den Freibetrag übersteigenden Zuwendungen einen ermäßigten Steuersatz von pauschal 25 % des Zuwendungswerts anzuwenden. Der Pauschalsteuersatz ist allerdings nur für Zuwendungen anwendbar, die in einem direkten Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen. Geschenke müssen aus Anlass der Betriebsveranstaltung vom Arbeitgeber überreicht werden. Geldzuwendungen aus Anlass der Betriebsveranstaltung können nicht pauschaliert werden, sondern sind stets Arbeitslohn und fließen auch nicht in den 110-€-Freibetrag ein.

Bei teilnehmenden Personen, die keine Arbeitnehmer des veranstaltenden Unternehmens sind (also z.B. Mitarbeiter eines Kunden oder Lieferanten), kann bei Überschreitung des 110-€-Freibetrags ein geldwerter Vorteil entstehen. Die Lohnsteuer hierauf hätte grundsätzlich deren Arbeitgeber zu tragen. Dies kann zu Schwierigkeiten führen; insbesondere entsteht in diesem Fall für den Fremdarbeitgeber Steueraufwand, ohne dass dieser damit rechnet. Hier gibt es die Möglichkeit, dass das veranstaltende Unternehmen die Lohnsteuer für den Nichtarbeitnehmer pauschal in Höhe von 30 % der Zuwendung übernimmt. Die Pauschalierung führt regelmäßig zur Beitragsfreiheit der Zuwendung in der Sozialversicherung.

## 5 Für Ihre nächste Betriebsveranstaltung

Für die Planung Ihrer Betriebsfeiern finden Sie auf den folgenden Seiten ein Beispiel für eine Liste zur Ermittlung der Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung und eine Checkliste für deren Organisation, in der alle zu beachtenden Punkte noch einmal aufgeführt werden.

Gesamtkostenermittlung Betriebsveranstaltung		
<b>Angaben zur Veranstaltung</b>		
ausrichtende Abteilung/Einheit		
Datum (von/bis)		
Thema der Veranstaltung		
Ort (wenn extern, bitte Adresse)		
Kostenstelle/sonstige Kennung		
<b>Teilnehmer intern/extern</b>		
Arbeitnehmer insgesamt		
Begleitpersonen Arbeitnehmer		
Kunden und Sonstige		
<b>Summe</b>		
<b>Gesamtaufwand der Veranstaltung</b>		
<b>Achtung:</b> Alle Werte inklusive Umsatzsteuer erfassen!		
<b>Art des Aufwands</b>	<b>Anmerkung</b>	<b>Betrag</b>
<b>I. Verköstigung</b>		
<i>Speisen</i>		€
<i>Getränke</i>		€
<i>sonstige Snacks</i>		€
<b>II. Äußerer Rahmen</b>		
<i>Raummiete (nur extern)</i>		€
<i>Eventplanung (nur extern)</i>		€
<i>Musik, sonstiges Rahmenprogramm (extern)</i>		€
<b>III. Fahrtkosten</b>		
<i>Bus/Bahn/Taxi</i>		€
<b>IV. Eintrittskarten</b>		
		€
<b>V. Übernachtungskosten</b>		
		€
<b>Summe der Aufwendungen</b>		€
<b>Betrag pro Teilnehmer</b>		€
Name Ersteller, Datum		
genehmigt:		
Name, Datum		

## Checkliste Betriebsveranstaltung

### Teilnehmerkreis

- Es muss eine offene Veranstaltung für alle Mitarbeiter im Unternehmen oder für alle Mitarbeiter einer bestimmten Abteilung oder für eine bestimmte Gruppe von Mitarbeitern (z.B. alle Azubis) sein.
- Nehmen Begleitpersonen teil, sind diese dem jeweiligen Mitarbeiter kostenmäßig zuzurechnen.
- Vorab verbindliche Zusagen zur Teilnahme einholen, um Stornierungen zu vermeiden.
- Bei Teilnahme von Mitarbeitern externer Unternehmen: Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung prüfen.
- Leiharbeitnehmer: Wie viele Veranstaltungen wurden im Jahr bereits in anderen Unternehmen besucht? (Bei mehr als einer Veranstaltung kann die Zuwendung Steuerpflicht auslösen!)

### Ort der Betriebsveranstaltung

- Nur Kosten für externe Räumlichkeiten sind in die Prüfung des 110-€-Freibetrags einzubeziehen.
- Eigene Kosten des Unternehmens für die Organisation sowie Strom, Wasser etc. sind im Rahmen des 110-€-Freibetrags nicht anzusetzen.

### Rahmenprogramm

- Ein unterhaltendes Programm muss in einem geselligen Rahmen stattfinden (z.B. zumindest im Rahmen eines Umtrunks).
- Beim Engagement externer Künstler: Prüfung von Verpflichtungen (z.B. Beiträge an Künstlersozialkasse).
- Stornokosten (z.B. für Eintrittskarten, Reisen) sind in die Prüfung der 110-€-Grenze einzubeziehen.

### Reisekosten

- Von den Teilnehmern selbstgetragene Reisekosten selbstorganisierter Reisen zur Veranstaltung können steuerfrei erstattet werden. Reisekosten müssen in die Gesamtkosten der Veranstaltung eingerechnet werden, wenn die Anfahrt vom Unternehmen organisiert wird.

### Geschenke an Mitarbeiter bei der Betriebsveranstaltung

- Geschenke bis 60 € gelten als anlässlich der Betriebsveranstaltung gewährt. Bei Geschenken über 60 € muss die Veranlassung durch die Betriebsveranstaltung nachgewiesen werden.

### Aufbewahrung von Unterlagen

- Alle relevanten Unterlagen zur Betriebsveranstaltung (Teilnehmerlisten, Rechnungen, Programmblätter, Einladungskorrespondenz, Anwesenheitslisten) sollten für Nachfragen der Betriebsprüfung geordnet aufbewahrt werden.

## 6 Fazit

Mit den vorstehenden Ausführungen hoffen wir, Ihnen eine solide steuerliche „Feier-Anleitung“ an die Hand gegeben zu haben, damit Sie und Ihre Mitarbeiter die kommenden Betriebsveranstaltungen steuerlich sorgenfrei organisieren können.

Auch ist es Ihnen anhand der Informationen möglich, eine saubere Dokumentation für kommende Betriebsveranstaltungen zu erstellen, damit Ihnen nicht im Nachhinein die Feierlaune vom Prüfer verdorben wird.

Sicherlich enthält das Thema Betriebsveranstaltung einige Risikofelder sowie auch Gestaltungsmöglichkeiten. Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen der Planung Ihrer Betriebsveranstaltung für eine finale Durchsicht mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.  
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!  
Rechtsstand: 01.07.2017





Gleich gebührenfrei faxen an: **0800 5121913**

Deubner Verlag GmbH & Co. KG, Oststraße 11, 50996 Köln, Tel.: 0221/937018-0,  
kundenservice@deubner-verlag.de, www.deubner-steuern.de

Ja, ich bestelle die

## Mandanten-Information: Regeln für die Besteuerung von Betriebsveranstaltungen richtig anwenden

Umfang: 8 Seiten, kein Fundstellenverzeichnis, Format DIN A4, sofort lieferbar

### als Datei

ohne Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 139 € zzgl. USt

mit Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 154 € zzgl. USt

Meinen Briefkopf sende ich im PDF-Format per Post oder per E-Mail an  
annette.menrath@deubner-verlag.de (aus Qualitätsgründen keine Scans oder Faxe)

### als gedruckte Exemplare

\_\_\_\_\_ ohne Briefkopf-Einarbeitung

\_\_\_\_\_ mit Briefkopf-Einarbeitung

Mein Briefkopf liegt Ihnen vor

Meinen Briefkopf sende ich im PDF-Format per Post oder  
per E-Mail an baerbel.stapelmann@deubner-verlag.de  
(aus Qualitätsgründen keine Scans oder Faxe)

Kosten Eindruck pauschal: s/w 34 €, farbig 130 €

### Staffelpreise

ab 25 Stück	je 2,25 €
ab 50 Stück	je 2,05 €
ab 100 Stück	je 1,85 €
ab 200 Stück	je 1,75 €

zzgl. Versand und USt

## Absender

Kanzlei

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Ja, ich wünsche ab sofort völlig  
unverbindlich ein Muster-PDF per  
E-Mail, sobald eine Mandanten-  
Information neu erscheint!

E-Mail-Adresse

41739909